AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 09.12.2025** **Nr. 102**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1024 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

1024 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1025 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 10.12.2025

1026 Gemeinde Eschede, Sitzung Rates der Gemeinde Eschede am 16.12.2025

1027 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 18.12.2025

1028 Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

1028 Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

1029 Stadt Celle, Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle

1034 Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.06.2018

1037 Stadt Celle, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

1037 Stadt Celle, 14. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982

1038 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 19.09.2024

1040 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022

1041 Gemeinde Faßberg, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

1041 Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Christina- Elena Filip, zuletzt gemeldet: Scheunhornweg 53, in 14542 Werder (Havel),

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 3

ein Schriftstück vom 29.10.2025, Kassenzeichen 35035995/25066761, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Das Schreiben betrifft
Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes im Landkreis Celle

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 08.12.2025
Landkreis Celle

Der Landrat
Im Auftrag

Zanger
Ordnungsamt
Abrechnung Rettungsdienst

- - -

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Judit Julianna Tothne Balogh, zuletzt gemeldet Am Holzhof 15, in 29221 Celle,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 3

ein Schriftstück vom 21.10.2025, Kassenzeichen 35036141/25070929, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Das Schreiben betrifft
Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes im Landkreis Celle

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 08.12.2025
Landkreis Celle

Der Landrat
Im Auftrag

Zanger
Ordnungsamt
Abrechnung Rettungsdienst

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 10.12.2025

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Mittwoch, 10.12.2025, um 18:00 Uhr im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, gibt es eine geänderten Tagesordnungsvorschlag. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.09.2025
3. Feststellung eines Mandatsverlusts im Rat der Stadt Bergen
   4168/2025
4. Verpflichtung eines neuen Mitglieds im Rat der Stadt Bergen
   4169/2025
5. Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse und die Zuteilung der Ausschussvorsitze
   4165/2025
6. Beschluss über die Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal
   4170/2025
7. Neubesetzung im Schulausschuss; hier: Elternvertretung
   4164/2025
8. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
9. Abberufung von Maren Pritchard vom Amt der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bergen
   4166/2025
10. Einwohnerfragestunde
11. Amtliche Bekanntmachung
12. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
13. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
14. Stadt Bergen Ortschaft Nindorf Satzung, 1. Änderung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
    hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
    3778/2023-2
15. Stadtentwicklung in Bergen - Rückbau von Geschosswohnungsbauten in der Beethoven-/Seymourstraße
    4148/2025
16. Richtlinie zur Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bergen - Innenstadtförderung
    4079/2025
17. Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in der Stadt Bergen
    4131/2025
18. Verkauf des Grundstücks Tummers Twiete 5 - Abänderung des Beschlusses
    3211/2021-3
19. Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit
    4018/2025-2
20. Ersatzneubau der Örtzebrücken Diesten und Lindhorst
    4105/2025

21. Pakt für Kommunalinvestitionen - Mittelverwendung
4127/2025

22. Aufnahme eines Darlehens
hier: Bekanntgabe im Stadtrat
4118/2025

23. Umnutzung der Alten Schule Bleckmar zum Umkleide- und Sozialgebäude für die Feuerwehr.
4102/2025

24. Beschlussfassung über zusätzliche freiwillige Aufgabe nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG
hier: Antrag der Ortsfeuerwehr Bleckmar auf finanzielle Unterstützung einer First Responder Gruppe
4081/2025-1

25. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen
4138/2025

26. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bergen
4139/2025-1

27. Anpassung der Vereinbarung über die Budgetierung der Freiwilligen Feuerwehr
4141/2025-1

28. 1. Nachtragshaushalt 2025 - Stellenplan
4119/2025-2

29. Klimaschutz in Bergen:
Einstiegsberatung Klimaschutz; Vorstellung des Berichts
4145/2025

30. Klimaschutz in Bergen;
Erstellung einer Checkliste zur Klimaanpassung und Biodiversität für Um- und Neubauten
4147/2025

31. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen

32. Einwohnerfragestunde

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung Rates der Gemeinde Eschede am 16.12.2025

Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Dienstag den 16.12.2025, um 18:00 Uhr, Stöckmann's Eschenstube, Celler Str. 9, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

4. Fragezeit der Einwohner

5. Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitglieds

6. Entwicklung der Gemeindefinanzen

7. Umbildung von Ausschüssen / Umbesetzung sonstiger Stellen

8. Einrichtung von Verbotszonen für Feuerwerkskörper

9. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Gemeindekasse vom 05.12.2024

10. Neufassung Friedhofsgebührensatzung

11. Vorstellung und Beratung der Gestaltungskonzepte für die Umgestaltung des oberen Schulhofs (Abschnitt F)

12. Übertragung der Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Kleinkläranlagen sowie Übertragung der Genehmigungs- und Kontrollbefugnis für abflusslose Sammelgruben von der Gemeinde Eschede an den Abwasserverband Matheide

13. Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

14. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 NkomVG - Ausbau des Dachgeschosses in der Grundschule Eschede

15. Spendenbescheinigung Pelk
16. Annahme von Spenden
17. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
18. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange L.S.
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 18.12.2025

Am Donnerstag, dem 18.12.2025, um 18:00 Uhr findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Bericht des Bürgermeisters aus Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Feststellung des Sitzverlustes des Abgeordneten Heinz Wicke-Lentz im Rat der Gemeinde Wietze
7. Umbildung von Fachausschüssen und sonstigen Stellen
   hier: Benennung von stimmberechtigten Mitgliedern
8. Einbeziehungssatzung Wieckenberg Nr. 13 "Alter Sportplatz" nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück der Gemarkung Wieckenberg, Flur 5, Flurstück 31/11
   hier: Aufstellungsbeschluss, Genehmigung des Planentwurfs sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
9. Sanierungsbedarf in der Grundschule Wietze
   hier: Ergebnisse der eingerichteten Arbeitsgruppe
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Bürgermeisters
11. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
12. 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wietze
13. 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze
14. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wietze ab dem Jahr 2026
15. Übertragung der Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Kleinkläranlagen sowie Übertragung der Genehmigungs- und Kontrollbefugnis für abflusslose Sammelgruben auf den Abwasserverband Matheide
16. Änderung der Budgetvereinbarung für die Jugendpflege der Gemeinde Wietze
17. Antrag des Vereins Deutsches Erdöl- und Erdgasmuseum Wietze e.V. auf Erhöhung des Zuschusses zur allgemeinen Vereinsförderung
18. Antrag des Schützenvereins Wieckenberg
    hier: Zuschuss zur Teilnahme an der Deutschen Luftgewehr Meisterschaft
19. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung
    hier: Erwerb eines 8-Sitzer Busses für die Ortsfeuerwehr Jeversen
20. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung
    hier: Erwerb eines Bauhoffahrzeuges
21. Grundsätzliche Regelungen zur Altersteilzeit für die Beschäftigten der Gemeinde Wietze
22. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen

23. Mitteilungen

24. Anfragen

Wietze, den 09.12.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Benjamin Prause, zuletzt wohnhaft:
An der Hohen Luft 1 A, 29633 Munster
gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

bei der Stadt Bergen
Fachbereich Finanzen - Stadtkasse
Deichend 3 - 7
29303 Bergen
Rathaus EG, Zimmer 3

ein Schriftstück vom 03.12.2025, Az.M2025091501909-10008465, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Zustellversuche durch die Deutsche Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bergen öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache im Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergen, 04.12.2025
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Hans-Werner Albrecht
Stadtkasse

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Thomas Lippe, zuletzt wohnhaft:
Berliner Straße 13 c, jetzt Hermann-Ehlers-Straße 27 b, 29303 Bergen
gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

bei der Stadt Bergen
Fachbereich Finanzen - Stadtkasse
Deichend 3 - 7
29303 Bergen
Rathaus EG, Zimmer 3

ein Schriftstück vom 03.12.2025, Az.M2025091500150-10000899, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Zustellversuche durch die Deutsche Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bergen öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache im Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergen, 04.12.2025
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Hans-Werner Albrecht
Stadtkasse

- - -

Stadt Celle, Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle

Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 23), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Celle (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner.
(3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
(3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
(2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 17.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Celle, den 03.12.2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1
Archivgebührensatzung in der Fassung vom 03.12.2025

1. Nutzung der Archiv- und Bibliotheksbestände Die Höhe der Entgelte beträgt für die persönliche Nutzung des Lesesaals mit seinen technischen Einrichtungen zur Einsichtnahme von Findmitteln, Archivalien, Digitalisaten und Mikrofilmen, sofern sie nicht wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient,	
a) für 1 Tag	12,00 EUR
b) für 1 Woche	20,00 EUR
c) für 1 Monat	60,00 EUR
2. Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Recherchen und archivwissenschaftlichen Tätigkeiten Gebühren für schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archivgut, Melderegisterauskünfte, Transkriptionen, Gutachten und wissenschaftliche Ausarbeitungen werden nach zeitlichem Aufwand berechnet, sofern es sich nicht um Anfragen zu wissenschaftlichen, schulischen und heimatkundlichen Zwecken handelt.	
a) Je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit	18,00 EUR
b) Schriftliche und mündliche Auskünfte ohne besonderen Rechercheaufwand und von Privatpersonen mit versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.	kostenfrei
c) Die Gebühren werden auch bei ergebnislosen Recherchen erhoben.	
3. Erstellung von Kopien aus Personenstandsregistern des Standesamts	
a) Unbeglaubigte Kopie b) Jede weitere Kopie im selben Arbeitsgang	10,00 EUR 5,00 EUR
c) Beglaubigte Kopie Jede weitere Kopie im selben Arbeitsgang	15,00 EUR 7,50 EUR
d) Bei zusätzlichen Recherchen mit erhöhtem zeitlichen Aufwand ab 15 Minuten je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit	18,00 EUR

4. Fertigung von Papierkopien schwarz-weiß und Farbe mit Kopierer oder Readerprinter	
durch Personal	
a) DIN A4 s/w	1,00 EUR
b) DIN A3 s/w	1,50 EUR
c) DIN A4 Farbe	1,50 EUR
d) DIN A3 Farbe	2,50 EUR
e) Grundgebühr für Geburtstagszeitung zzgl. je Seite DIN A3	18,00 EUR 1,50 EUR
durch Benutzer	
f) DIN A4 s/w	0,20 EUR
g) DIN A3 s/w	0,40 EUR
h) DIN A4 Farbe	0,50 EUR
i) DIN A3 Farbe	1,00 EUR
5. Erstellung von digitalen Reproduktionen von archiveigenem Archiv- und Bibliotheksgut	
durch Personal	
a) Grundgebühr von einfachen Objekten inkl. 3 Scans	8,00 EUR
b) Digitalisat pro Aufnahme	1,00 EUR
c) Digitalisate pro Aufnahme von großformatigen Objekten mit erhöhtem technischen und zeitlichen Aufwand (u.a. Plakate, Siegel, Karten, Pläne und Urkunden)	12,00 EUR
durch Benutzer	
d) Digitalisat mit Buchscanner pro Aufnahme	0,20 EUR
e) Reproduktionen mit eigener Technik ohne Blitz sind gemäß der Lesesaalordnung	kostenfrei
f) Digitalisierung von privaten Dokumenten und Publikationen ist nicht möglich.	

6. Digitale Reproduktionen von Fotos (Positive, Negative, Dias und Glasplatten)	
a) Grundgebühr inkl. 2 Dateien	12,00 EUR
b) Digitalisat vom Positiv pro Aufnahme	3,00 EUR
c) Digitalisat von Negativ, Dia und Glasplatte	4,00 EUR
d) Recherche von Fotomaterial je angefangener Viertelstunde	18,00 EUR
7. Reproduktion von Ton- und Filmaufnahmen	
a) Aufzeichnungsdauer bis 15 Minuten	15,00 EUR
b) Aufzeichnungsdauer bis 30 Minuten	30,00 EUR
c) Aufzeichnungsdauer je weiterer angefangener 15 Minuten	15,00 EUR
8. Übermittlung von Dateien	
a) Brennen auf Speichermedium (CD oder DVD)	5,00 EUR
b) Übermittlung per E-Mail oder Cloud	2,00 EUR
9. Beglaubigung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien	
a) Je Dokument	3,00 EUR
10. Bestellung von Fernleihen auswärtiger Bibliotheken	
a) Je Dokument	4,00 EUR
b) Für Schüler mit gültigem Ausweis	2,50 EUR
11. Veröffentlichungen	
Nutzung einer Reproduktion je Bildvorlage von im Stadtarchiv verwahrtem Archivgut in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen oder auf elektronischen Speichermedien	
a) Auflage bis 500 Stück	20,00 EUR
b) Auflage bis 1.000 Stück	30,00 EUR
c) Auflage bis 2.500 Stück	50,00 EUR
d) Auflage bis 5.000 Stück	70,00 EUR

e) Auflage bis 10.000 Stück	80,00 EUR
f) Auflage bis 25.000 Stück	90,00 EUR
g) Auflage bis 50.000 Stück	100,00 EUR
h) Auflage über 50.000 Stück	120,00 EUR
i) Bei Neuauflagen und Nachdrucken 50 % der Erstgebühr	
j) Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	
k) Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Radioproduktionen	100,00 EUR
l) Einblendung für Internetnutzung je Bild,- Ton- und Filmdokument	
bis zu einem Jahr	60,00 EUR
über ein bis zwei Jahre	150,00 EUR
über zwei bis fünf Jahre	300,00 EUR
m) Online-Stellung darf nur in geringer Auflösung (max. 300 dpi) erfolgen und das Stadtarchiv Celle muss als Quelle genannt werden.	
n) Tonaufzeichnungen pro Sekunde nicht gewerblich gewerbliche Fernseh- bzw. Internetnutzung	 0,10 EUR 1,50 EUR
o) Filmaufzeichnungen pro Sekunde nicht gewerblich gewerbliche Fernseh- bzw. Internetnutzung	 0,30 EUR 4,00 EUR
p) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr nicht abgelöst, sondern sind gesondert vom Nutzer beim Rechteinhaber einzuholen und abzugelten.	
q) Bei wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken kann nach Prüfung des Archivs auf eine Veröffentlichungsgebühr verzichtet werden.	
12. Führungen in der Synagoge und auf dem jüdischen Friedhof	
a) Für Erwachsene	65,00 EUR
b) Für Schüler und Studenten	kostenfrei

- - -

Stadt Celle, 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.06.2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.06.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Gebührentarif wurde basierend auf einer aktuellen Gebührenkalkulation der Stadt Celle angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Celle, den 03.12.2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Anlage zu § 4 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarife

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage je Stunde in Euro
1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Grundbetrag je Feuerwehrangehörigen	40,00 €
1.1.2	Zusatzbetrag Verdienstausfall des Feuerwehrangehörigen	individuell
1.2	Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehörigen	15,00 €
	zuzügl. Verwaltungskostenanteil je Brandsicherheitswache	8,50 €
	zuzügl. Auslagen je Rechnungsstellung	2,00 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	300,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	300,00 €
2.3	Drehleiter	600,00 €
2.4	Rüstwagen	300,00 €
2.5	Gerätewagen Chemie- und Strahlenschutz	400,00 €
2.6	Gerätewagen Logistik 2	300,00 €
2.7	Gerätewagen Wasser	300,00 €
2.8	Gerätewagen Logistik 1	300,00 €
2.9	Gerätewagen Dekontamination	400,00 €
2.10	Schlauchwagen	300,00 €
2.11	Einsatzleitwagen 2	250,00 €
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug	200,00 €
2.13	Brandmeister vom Dienst (Einsatzleitwagen 1)	100,00 €
2.14	Kommandowagen	100,00 €
2.15	Gabelstapler	100,00 €
2.16	Rettungsboot	50,00 €
2.17	Mehrzweckboot	100,00 €
2.18	Anhänger	10,00 €
3.	**Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)**	
3.1	Auffangbehälter	8,00 €
3.2	Baustützen	6,00 €
3.3	Druckschlauch B	3,00 €
3.4	Druckschlauch C	3,00 €
3.5	Ex-Warngerät	6,00 €
3.6	Flutlichtstrahler	10,00 €
3.7	Gefahrgutpumpe	40,00 €
3.8	Handscheinwerfer	2,50 €
3.9	Hebekissensatz	3,00 €
3.10	Hydraulisches Rettungsgerät Schere & Spreizer	200,00 €
3.11	Megaphon	5,00 €
3.12	Mehrzweckzug	30,00 €
3.13	Motorsäge Benzin	14,00 €
3.14	Motorsäge Elektro	14,00 €
3.15	Preßluftatmer mit Füllung	25,00 €
3.16	Saugschlauch	3,00 €
3.17	Schiebeleiter	50,00 €
3.18	Schnelleinsatzzelt	100,00 €

3.19	Sprungpolster	120,00 €
3.20	Steckleiter	12,00 €
3.21	Stromerzeuger	30,00 €
3.22	Tauchpumpe	28,00 €
3.23	Tragkraftspritze / PFPN 10-1000	60,00 €
3.24	Trennschleifer Benzin	23,00 €
3.25	Trennschleifer Elektro	23,00 €
3.26	Wärmebildkamera	23,00 €
3.27	Zelt SG 30-40	10,00 €
3.28	Türöffnungsrucksack	35,00 €
3.29	Drucklüfter	20,00 €
3.30	Pauschale für eingesetztes sonstiges feuerwehrtechnisches Material im Brandeinsatz	1,20 €
3.31	Pauschale für eingesetztes sonstiges feuerwehrtechnisches Material im Hilfeleistungseinsatz	3,00 €

Verbrauchsmaterial wird zum Listenpreis zuzügl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

- - -

Stadt Celle, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 12 und 13 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(2) Hat die Ortsfeuerwehr einen oder mehrere Feuerwehrverein (gilt nicht für Fördervereine), wird die Förderung je Mitglied nach Zugehörigkeit direkt auf das Konto des entsprechenden Feuerwehrvereins ausgezahlt.

§ 2 Absatz 4 und 5 enthalten folgenden Wortlaut:

(4) Ausbilder/-innen für die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 - FwDV 2 - durchzuführenden Ausbildungslehrgänge (Modulare Grundlagenausbildung) & interne Spezialausbildung für Absturzsicherung und Modul C - Arbeit mit Motorsägen in Drehleitern (und andere) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleisteter Stunde. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde. Der Antrag auf Auszahlung ist über den Stadtbrandmeister bei der Stadt Celle einzureichen.

(5) Für den Brandsicherheitswachdienst (Wachhabender und Wachposten, kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden) wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Stunde ausgezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde vergütet. Als Mindestvergütung für eine abgeleistete Brandsicherheitswache wird eine Dauer von zwei Stunden (inkl. Vor- und Nachrüstzeit) festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Celle, den 03.12.2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 14. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982

14. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgenden Absatz 4:

§ 2 Friedhofszweck

Die Stadt Celle gestattet - als Träger der acht städtischen Friedhöfe - in gesonderten und kenntlich gemachten Abteilungen der Friedhofsflächen, dass neben der Urne oder auf dem Sarg einer verstorbenen Person, auch die Asche eines kremierten Heimtieres in einer den heutigen Vorgaben entsprechenden Urne als Grabbeigabe in die

Grabstätte eingebracht werden darf. (§15a Mensch-Tier-Bestattung); Dies kann im Anschluss einer Humanbestattung erfolgen oder später, jedoch nicht vorab.

(2) § 12 erhält unter Absatz 2 d) und j) folgenden Wortlaut:

§ 12 Allgemeines

d) Wahlgrabstätten mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a)
j) Urnenwahlgrabstätten mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a)

.

(3) § 14 erhält einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

§ 14 Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten und Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage

Wahlgrabstätten, einstellig und mehrstellig, mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), sind Grabstätten für humane Erdbeisetzungen, in denen je Grabstelle bis zu 3 Urnen beigesetzt werden können, max. 3 Grabbeigaben pro Grabstelle sind erlaubt.

(4) § 15 erhält unter Absatz 1 c) und f) folgenden Wortlaut:

§ 15 Urnengrabstätten

c) Urnenwahlgrabstätten mit max. 4 Urnen und der Möglichkeit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), max. 3 Grabbeigaben sind erlaubt (Größe: 1,2 x 1,2 m)
f) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Humanerdbestattung und der Möglichkeit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), max. 3 Grabbeigaben pro Grabstelle sind erlaubt.

(5) § 15a wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§15a Mensch-Tier-Bestattung

(1) Mensch-Tier-Grabstätten sind Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten. Auf diesen Grabstätten können Humanbestattungen erfolgen und kremierte Heimtiere als Grabbeigaben eingebracht werden.
(2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen, eine Grabbeigabe eines verstorbenen Heimtieres kann nicht vorab erfolgen.
(3) Mensch-Tier-Bestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Särgen und Urnen von Humanbestatteten. Eine Grabbeigabe kann während oder nach der Humanbestattung erfolgen.
(4) Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Ruhezeit der Humanbestattung siehe §10 Abs. 1 und 8. Solange ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, kann eine Grabbeigabe erfolgen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 03.12.2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 19.09.2024

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle
vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 19.09.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010*, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

*Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 19.09.2024 wird folgendermaßen geändert:

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabplatzgebühren Reihengräber für 20 Jahre

1.1	Reihengräber bis 1 m Sarglänge	303,00 €
1.2	Reihengräber über 1 m Sarglänge	1.363,00 €
1.3	Urnenreihengrab	757,00 €
1.4	Grabstellen für anonyme Beisetzungen einschl. 20jähriger Rasenpflege	
1.4.1	Sarggrab (nur Waldfriedhof)	2.696,00 €
1.4.2	Urnengrab (nur Stadtfriedhof)	771,00 €

Wahlgräber pro Jahr:

1.5	Urnenwahlgrab	55,00 €
1.5.1	Urnenwahlgrab halbanonym	99,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	86,00 €
1.6.1	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	154,00 €
1.7	Wahlgrab	114,00 €
1.7.1	Wahlgrab halbanonym	205,00 €
1.8	Wahlgrab in bevorzugter Lage	142,00 €
1.8.1	Wahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	256,00 €
1.9	Sondergrab (nur Friedhöfe Bostel und Lachtehausen)	137,00 €

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Die Kapellennutzungsgebühr gem. Ziffer 2.1 bis 2.3 beinhaltet eine weitere Nutzung für eine Gedenkfeier innerhalb von 12 Monaten nach der Trauerfeier.

Die Berechnung der Leichen- und Kühlzellen erfolgt je angefangenen Tag. Der Einlieferungs-und Beisetzungstag gelten als ein Tag.

2.1	Benutzung der Kapelle bis 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	386,00 €
2.2	Benutzung der Kapelle über 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	613,00 €
2.3	Benutzung eines kleinen Feierraumes	154,00 €
2.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	22,00 €
2.5	Annahme der Auslieferung von Särgen außerhalb der Arbeitszeit (nur für Stadt- und Waldfriedhof)	36,00 €
2.6	Ein Sargträger	36,00 €

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei Bestattungen für alle Friedhöfe

Die Gebühren erhöhen sich um die Kosten, die der Stadt durch die erforderliche Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden entstehen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Bei Zweitbelegungen können Erschwerniszuschläge nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.

Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschl. Grabflächenvorbereitung

Die Grabflächenvorbereitung wird nach den Beisetzungen auf dem Stadt- und Waldfriedhof durch die Stadt ausgeführt. Auf den Friedhöfen der Ortsteile müssen die Grabflächen nach Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

3.11	Kindergrab	294,00 €
3.12	Reihengrab	566,00 €

3.21	1stelliges Wahlgrab	706,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	84,00 €
3.31	1stelliges Wahlgrab in bevorzugter Lage und Sondergrab	941,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	144,00 €
3.41	Urnenreihengrab	164,00 €
3.42	Urnenwahlgrab	207,00 €
3.43	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	235,00 €
3.51	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab	706,00 €
3.52	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab in bevorz. Lage	898,00 €
3.53	Jede weitere Urnenbeisetzung	164,00 €
3.54	Grabbeigabe in ein Mensch-Tier-Grab	164,00 €
3.6	Ausschmücken der Gruft	36,00 €

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne

Für die Wiederbeisetzung gelten die Tarife 3.21 - 3.53. Die Überführung bzw. ein eventuell benötigter Ersatzbehälter bei Pos. 3.71 und 3.72 sind vom Auftraggeber bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Für die Überführung für Urnen gelten die Tarife 3.74 und 3.75.

3.71	Sarglänge bis 1 m	400,00 €
3.72	Sarglänge über 1 m	1.200,00 €
3.73	Urnen	200,00 €
3.74	Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	16,00 €
3.75	Urnenversand innerhalb Deutschlands	26,00 €
	Auslandsversand nach Aufwand	

Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Genehmigungsgebühren

Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

4.1	Grabmalaufstellung	90,00 €
4.2	Antrag für weitere Inschrift	30,00 €
4.3	Grabeinfassung	45,00 €

Artikel II

Diese Friedhofsgebührenänderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Celle, den 03.12.2025

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die in § 5 genannten Gebührensätze werden für die Jahre 2026, 2027 und 2028 wie folgt geändert:

§ 5

Reinigungsklasse I:	58,76 €
Reinigungsklasse II:	9,79 €
Reinigungsklasse III:	4,90 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2026 in Kraft.

Celle, den 03.12.2025

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Steuerbefreiung) erhält folgende Neufassung:

(1) Steuerbefreit sind:

e) Zweitwohnungen, die Schüler, Studenten oder Personen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, bei Ihren Eltern oder einem Elternteil innehaben oder die als solche dienen, sofern der Hauptwohnsitz am Schul-, Studien- oder Ausbildungsort angemeldet ist.

f) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e) gilt nicht für Lehrgangsteilnehmer und/oder Fachschüler von Fachschulen, welche fachliche, berufsspezifische oder vergleichbare Inhalte vermitteln.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Faßberg, den 27.11.2025 L.S.
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufforderung an die im Gebiet der Gemeinde Hambühren vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Kommunalwahlen am 13. September 2026.

Die in der Gemeinde Hambühren vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 05.01.2026 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Nach § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehrenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Gemeinde Hambühren, den 08.12.2025

Ralph Peters
Gemeindewahlleiter

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN